

Einsatzkostentarif der Regionalen Feuerwehr Geissberg



Remigen



Rüfenach



Villigen



1 Ziel und Zweck

Dieses Dokument regelt die Art und Weise sowie die Höhe der Abgeltung der Dienstleistungen der Regionalen Feuerwehr Geissberg zu Lasten der jeweiligen Leistungsbezüger oder der Gemeinde und zu Gunsten der Regionalen Feuerwehr Geissberg.

2 Rechtsgrundlage

Gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/ 5. März 1996 kann der Gemeinderat verfügen, dass die Kosten notwendiger Einsätze der Feuerwehr gedeckt werden durch:

- a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;
- b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (Ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde;
- c) Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm;
- d) Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift, d.h., es ist dem Gemeinderat grundsätzlich freigestellt, ob er die Einsatzkosten in den gesetzlich vorgesehenen Fällen weiterverrechnen will oder nicht. Hingegen darf er im Falle der Gebührenerhebung die Gebühren nicht selbst festlegen, sondern muss sich auf einen Gebührentarif abstützen, der den verfassungsmässigen Anforderungen des Äquivalenzprinzips entspricht. Dieses besagt, dass die Gebühreneinnahmen den für die gebührenpflichtige Handlung erforderlichen Aufwand nicht wesentlich übersteigen dürfen. Ein entsprechender Tarif bedarf gemäss § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

3 Abgeltung der Regionalen Feuerwehr Geissberg

Die Kosten der Regionalen Feuerwehr Geissberg sind in jedem der unter 2 a) – c) beschriebenen Fälle abzugelten. Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen können zu Lasten der Regionalen Feuerwehr Geissberg gehen, sofern einzelne oder alle der nachfolgende Bedingungen eingehalten werden:

- Kein kommerzieller Anlass
- Anlass dient der Ausbildung oder erhöht die Routine
- Regionaler Anlass aller drei am Verband beteiligten Gemeinden
- Ordentlich budgetierte Anlässe

Mit Ausnahme der ordentlich budgetierten Anlässe entscheidet der Feuerwehrkommandant abschliessend über das Erbringen der gewünschten Dienstleistungen. Dies unter Berücksichtigung und gestützt auf § 6a des Feuerwehrgesetzes.

Es ist in jedem Fall vorgängig das Formular "Gesuch Feuerwehrstellung ausserhalb des Programms" bei der zuständigen Stelle einzureichen.

4 Einsatzkostentarif (EKT)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Villigen beschliesst, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/5. März 1996, folgenden **Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen:**



§ 1 Hilfeleistung

		Grundgebühr je Einsatz Franken	Einsatzkosten je Stunde Franken
a)	Personen 1. Einsatz, je Person und Stunde inkl. Retablierung	100.00	Gemeindewerklohn gem. Soldansatz FW Geissberg, ab der 3. Einsatzstunde
	Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.00	
b)	Fahrzeuge und Anhänger 1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t 2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t 3. Anhänger wie Motorspritze, Anhängeleitern, Schlauchan-hänger u.a.	50.00 150.00 30.00	30.00 50.00 20.00
с)	Ausrüstung 1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), Kleingeräte wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.; Mindesteinsatz 1 Std. 2. Verbrauchsmaterial (z.B. Oelbinder, Sprays usw.)		20.00 nach Aufwand

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

§ 2 Fehlalarme

² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten	200.00	
b) Personalkosten, je Person	100.00	Gemeindewerklohn gem. Soldansatz FW Geissberg, ab der 3. Einsatzstunde

³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

⁴ Aufwendungen von Drittfeuerwehren (z.B. Stützpunktfeuerwehr oder Nachbarfeuerwehr) werden vollumfänglich weiterverrechnet.

¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.



§ 3 Dienstleistungen

- ¹ Dienstleistungen für besondere Vorkommnisse oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs.3 des Feuerwehrgesetzes werden im Einzelfall durch den Vorstand auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.
- ² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Anpassung der Tarifansätze an die Teuerung

Die festgesetzten Tarifansätze entsprechen dem Stand vom 30. Juni 2011 des Indexes der Konsumentenpreise. Sie können angepasst werden, so nachdem eine Abweichung von mehr als 10 % eingetreten ist.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 24. November 2011 an der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt.

Namens des Gemeinderates Villigen

Den Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber